

Satzung

der Musikschule Romberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikschule Romberg e.V. und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinklage.

§ 2

Zweck

1. Zwecks des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule in Dinklage
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Schuljahresende (30. September) unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) die Wahl des Vorstandes
 - 2) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - 3) Entgegennahme des Jahresberichts
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 6) Beschluß von Satzungsänderungen
 - 7) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (EMail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugehen.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer und dem Schulleiter als kooptiertes Mitglied). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch:
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam
 - c) oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
7. In alle namens Verein abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9
Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Dinklage, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unwela Reißelmann

Dinklage, 09. Juni 2016